

II-927 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

28.12.1967

409/A.B.
zu 421/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Bauten und Technik Dr. K o t z i n a
auf die Anfrage der Abgeordneten L i b a l und Genossen,
betreffend Kosten beim Autobahnparkplatz W 38.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Libal, Steininger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 6. Dezember 1967, betreffend Kosten beim Autobahnparkplatz W 38, an mich gerichtet haben, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Ich darf zunächst auf meine Ausführungen in den Fragestunden des Nationalrates am 5. und 19. Dezember 1967 verweisen und zusammenfassend zur Klarstellung des Sachverhaltes folgendes ausführen:

Die Parkplätze Allhaming nördlich und südlich der Westautobahn verfügen über sehr große Flächen, die insbesondere als Lager- bzw. Spielwiesen geeignet sind. Sie wurden daher vorausschauend schon beim Bau mit befahrbaren Seitenwegen einschließlich Abstellbuchten versehen. Solche der Erholung dienende Flächen mit begrüntem Zufahrts- und Abstellmöglichkeiten werden auch im Ausland, z.B. an Autobahnen in der Bundesrepublik Deutschland, ausgeführt und haben dort den Namen Autopicknickplatz. In den deutschen Richtlinien für die Anlage von Rastplätzen an Straßen und Autobahnen, Ausgabe 1960, berichtigt 1967, sind solche Anlagen als für Kraftfahrzeuge zugängliche Rasenflächen definiert. Die technische Ausgestaltung dieses befahrbaren Rasens erfolgt so, daß Schotter eingebracht und mit einer dünnen Humusschicht abgedeckt wird.

Die in Allhaming ausgeführten Seitenwege wurden bereits vor Erscheinen dieser Richtlinien hergestellt, entsprechen in ihrem Aufbau aber vollkommen den deutschen Richtlinien. Die Kosten pro m² befestigte und begrünzte Fläche betragen rund S 16.--, das ist also nur ein Bruchteil jener Kosten, welche selbst für billigste Fahrbahnbefestigungen aufzuwenden sind. Wie zweckentsprechend und tragfähig diese Konstruktion ist, geht schon daraus hervor, daß die Autobahnverwaltung, nachdem durch die StVO. 1960 das Umkehren über den Mittelstreifen nicht mehr zulässig war, die vorhandenen Seitenwege auch für eine Umkehr der Fahrzeuge des Erhaltungsdienstes benützen.

- 2 -

409/A.B.
zu 421/J

Wie ich bereits in der Fragestunde des Nationalrates am 19. Dezember 1967 ausgeführt habe, bin ich bereit, dem Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Otto Libal und allenfalls auch anderen an dieser Angelegenheit interessierten Abgeordneten zu einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt an Ort und Stelle weitere technische Daten bekanntzugeben.

Die an mich gerichteten drei Anfragen werden daher wie folgt beantwortet:

Zu 1.) Für den Bau der begrünten Seitenwege wurden pro m² Kosten in der Höhe von rund S 16.-- aufgewendet. Da diese Wege später weder zugeschüttet noch freigemacht bzw. ausgegraben wurden, entstanden für diese Maßnahmen keine zusätzlichen Kosten.

Zu 2.) und 3.): Die in der Anfrage beschriebene Vorgangsweise des Baues, des Zuschüttens und neuerlichen Freimachens von Wegen wurde weder bei den Parkplätzen Allhaming noch bei anderen Autobahnparkplätzen angewendet und wird von der Autobahnverwaltung auch nicht für zweckmäßig betrachtet.

Die Herstellung von Seitenwegen, wie sie in Allhaming zur Anwendung gekommen ist, wurde bisher an keinen anderen Autobahnparkplätzen angewendet. Dies deshalb, weil bisher nur bei diesen Parkplätzen infolge deren besonderer örtlichen Lage (Nähe von Linz, schönes Waldgebiet), wegen der besonderen Größe dieser Parkplätze und der dort angetroffenen Bodenbeschaffenheit (besonders geringe Tragfähigkeit bei Nässe) eine solche Ausstattung notwendig erschien.

.....